

BUNDESKARTELLAMT
7. BESCHLUSSABTEILUNG
DER BERICHTERSTATTER

53113 Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16

Gesch.-Z.: B 7 - 1/01-28

Telefon: (0228) 94 99 - 499

Zentrale: (0228) 94 99 - 0

Telefax: (0228) 94 99 - 400

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

10. April 2001

Herrn
Carsten Kowalski
„SMS-Protest“
Neudorfer Str. 126
47057 Duisburg

Betr.: Beschwerde gegen die Höhe der Kosten für den Versand von Kurzmitteilungen (SMS) in Mobilfunknetzen (T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, Viag Interkom)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Januar 2001

Sehr geehrter Herr Kowalski,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2001, das Herr Dr. Böge zur Beantwortung an die zuständige Beschlussabteilung weitergeleitet hat.

Sie wenden sich mit Ihrer Protestaktion „www.smsprotest.de“ gegen die von den vier deutschen Mobilfunk-Netzbetreibern verlangten Tarife für Kurzmitteilungen (SMS) und sehen in diesen Preisen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).


Das Bundeskartellamt war, u.a. auf Ersuchen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), in jüngerer Zeit mit der Frage der Marktabgrenzung und Marktbeherrschung bei SMS befasst. Es teilt für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Auffassung der RegTP, dass SMS als Segment des Mobilfunkmarktes für Endkunden anzusehen ist. SMS kann in der Regel nicht selbständig, sondern nur in Kombination mit einem Handy-Vertrag oder einer Prepaid-Karte bezogen werden. SMS ist insoweit eine unselbständige Annexdienstleistung, auch wenn es durch eine eigene Tarifstruktur gekennzeichnet ist. Die Wettbewerbsbedingungen für SMS hängen von den allgemeinen Wettbe-

werbsbedingungen zwischen den Mobilfunkanbietern ab. Auf dem Mobilfunkmarkt ist gegenwärtig aber nicht vom Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung eines einzelnen Anbieters oder einer Gruppe von Anbietern auszugehen. Zwar sind T-D1 und D2 die mit Abstand führenden Anbieter, zwischen ihnen ist aber bei Preisen und Konditionen in mehrfacher Hinsicht wettbewerbliches Verhalten beobachtbar, was sich z.B. in wiederholten Tarifsenkungen, hohen Gerätesubventionen, der Einführung von „City-Zonen“ oder günstigen Wochenendtarifen gezeigt hat. Die RegTP hat dies jüngst in einer ausführlichen Untersuchung im Einzelnen ermittelt.

Dieser Wettbewerb scheint sich zugegebenermaßen nicht in gleichem Maße in den SMS-Tarifen widerzuspiegeln. Für die Mehrzahl der Kunden spielen offenbar die SMS-Tarife keine Rolle bei der Entscheidung für ein Mobilfunkangebot. Aber auch bei SMS gibt es, wie Sie selbst in der Tarifübersicht auf Ihrer Homepage darstellen, Preisdifferenzierungen der vier Netzbetreiber bei bestimmten SMS-Tarifen sowie eine gewisse Zahl von kleineren Anbietern, die mit Billigangeboten für Wettbewerb von außen sorgen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei SMS um einen transparenten Markt und um ein von der Art her homogenes Produkt handelt. Anbieter können sich z.B. mit ihren Tarifen an andere Anbieter „dranhängen“. Auf wettbewerbliche Vorstöße eines Anbieters kann schnell reagiert werden. Schließlich verhelfen preisgünstige SMS-Angebote nur in begrenztem Umfang zu einer Steigerung des Marktanteils im Mobilfunkmarkt insgesamt.

Die Beschlussabteilung hat daher zwar Verständnis für Ihr Anliegen, sieht aber angesichts der bislang insgesamt wettbewerblich geprägten Marktsituation im Mobilfunk keine hinreichenden Anhaltspunkte, um ein kartellrechtliches Missbrauchsverfahren zu eröffnen. Sie wird allerdings die Tarifentwicklung auf dem Markt für Mobilfunk, sei es für SMS oder in anderen Teilbereichen, weiter intensiv beobachten, um bei Bedarf tätig werden zu können.

Ich hoffe insoweit auf Ihr Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen


Dr. Wagemann